

Klage, eingereicht am 3. März 2011 — Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-109/11)

(2011/C 160/11)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Walkarová und D. Triantafyllou)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie es nicht steuerpflichtigen Personen ermöglicht hat, Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe zu werden;

— der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 9 der Richtlinie 2006/112/EG gilt als „Steuerpflichtiger“, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck oder Ergebnis selbständig ausübt. Art. 11 der Mehrwertsteuerrichtlinie bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln kann.

Nach Auffassung der Kommission ist die Tschechische Republik dadurch, dass sie es zulässt, dass nicht steuerpflichtige Personen Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe nach Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG werden, ihren Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 dieser Richtlinie nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 4. März 2011 — Minister van Financiën/G. in 't Veld

(Rechtssache C-110/11)

(2011/C 160/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Minister van Financiën

Kassationsbeschwerdegegner: G. in 't Veld

Vorlagefragen

1. Sind die Zuweisungsregeln des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ mit der Folge anwendbar, dass die niederländischen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt werden und demzufolge Beiträge für die niederländischen Sozialversicherungen in einem Fall wie dem vorliegenden erhoben werden können, in dem ein in Spanien wohnender Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit als Seemann im Dienst eines in den Niederlanden ansässigen Arbeitgebers unter Anwendung niederländischen Arbeitsrechts tätig ist und seine Arbeit an Bord von Seeschiffen verrichtet, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft unter der Flagge der Niederländischen Antillen fahren, obwohl er bei Zugrundelegung allein der niederländischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Folge des Umstands, dass er nicht in den Niederlanden wohnt, nicht dem niederländischen System der sozialen Sicherheit angehört?
2. Inwieweit ist hierbei von Belang, dass bei der Durchführung der niederländischen Arbeitnehmersicherungen eine Politik verfolgt wird, nach der Seeleute in einem Fall wie dem vorliegenden vom Vollzugsorgan unter Berufung auf das Gemeinschaftsrecht als Versicherte betrachtet werden?
3. Inwieweit ist hierbei von Belang, dass gelegentlich Tätigkeiten in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats oder in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen ausgeübt werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).